

Barbarossa und sein Sohn verfügt hatten — allerdings mit der Einschränkung, daß nur ein Konventuale Clunys wählbar sei. Doch selbst diese Regelungen haben, wie wir schon sahen⁵⁷⁾, keinen Bestand gehabt: Schon bald nach der Kaiserkrönung Heinrichs VI., im neu aufgebrochenen Streit um das Regnum Siciliae, wiederholt Coelestin III. die Urkunden seiner Vorgänger und unterstellt das Priorat Baume-les-Messieurs abermals⁵⁸⁾ Cluny. Der Tod des Kaisers endlich hat auch das Schicksal dieses Klosters besiegelt, wenngleich die Mönche sich noch jahrzehntelang gegen die päpstlichen Maßnahmen zur Wehr setzten.

Auf den Rang Heinrichs VI., den er nach dem 27. Januar 1186 einnimmt, deutet auch die Verwendung einer Goldbulle⁵⁹⁾, die in unserer Urkunde erstmals für diesen Herrscher nachzuweisen ist. Zwar ging das Siegel selbst wohl mit dem Original des Privilegs verloren, doch besitzen wir — außer der Siegelankündigung in der Corroboratio — eine präzise Beschreibung in einem 1754 angelegten Inventar, die uns als weiterer Beleg für eine dringend notwendige umfassende Sammlung aller Nachrichten über die Verwendung dieser Siegelart dienen kann⁶⁰⁾.

König Heinrich bekundet, daß sein Vater, Kaiser Friedrich, bei seinem Zuge nach Burgund das Kloster B a u m e - l e s - M e s s i e u r s als von einer Reichsabtei zu einem Priorat oder zu einer Grangie von Cluny herabgesetzt vorgefunden, aber unter Lösung von jeder Herrschaft der Cluniazenser seinen früheren Rang als Abtei wiederhergestellt habe, bekräftigt in Nachahmung seines Vaters, daß niemand diesen Rang der Abtei mindern oder sie der Herrschaft eines anderen Klosters oder einer anderen Kirche unterstellen dürfe, nimmt den gegenwärtigen Abt Hugo, seine Nachfolger und alle Brüder sowie den Besitz der Abtei in seinen Schutz, bestätigt ihr die im einzelnen aufgeführten Besitzungen, gewährt den Brüdern das Recht der freien Abtwahl und bestimmt, daß das Kloster frei und nächst Gott nur dem römischen Könige oder Kaiser unterworfen sein soll.

Turin, 1186 März 27

⁵⁷⁾ S. oben S. 458.

⁵⁸⁾ Vgl. Anm. 24.

⁵⁹⁾ Die Verbreitung und Bedeutung des Gebrauchs von Goldbullen im Abendlande ist — jedenfalls für das hohe und späte Mittelalter — von der Siegelkunde bislang kaum beachtet worden; ganz unzulänglich ist Wilhelm E w a l d, Siegelkunde (1914) S. 145 ff.

⁶⁰⁾ Vgl. dazu im einzelnen unten S. 472 ff.